

08.02.17

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Punkt 34 b) der 953. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2017

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 53 der Drucksache 814/1/16 beschließen:

Zu Artikel 13 (§ 4 Absatz 3 - neu - InfrGG)

In Artikel 13 ist dem § 4 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Gesellschaften beteiligen, an denen neben der Gesellschaft nur Länder Beteiligungen halten. Unschädlich sind stille Beteiligungen Dritter an der Gesellschaft ohne Stimm- oder sonstige Beteiligungsrechte. "

Begründung:

Der Infrastruktugesellschaft soll eine Beteiligung an anderen Gesellschaften ermöglicht werden, um ihre Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können. An diesen Gesellschaften dürfen wiederum private Dritte nur sogenannte stille Beteiligungen über eine Vermögenseinlage ohne Stimm- und sonstige aktive Beteiligungsrechte halten, da auch an den Gesellschaften, an denen sich die Infrastruktugesellschaft beteiligt, der Einfluss der Gesellschaft frei von Interessen Privater sein soll. Dies entspricht dem Gedanken der Privatisierungsschranke. Allein die Länder und stille Gesellschafter dürfen sich neben der Infrastruktugesellschaft an diesen Gesellschaften beteiligen, sodass die Länder auf Wunsch Einfluss erhalten, aber private Dritte keinen Einfluss haben können.